

An die

- Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Berlin
- Referatsleiter/innen und Schulaufsicht der Referate I 01 - 12
- I F, Schulaufsicht der beruflichen Schulen

[www.berlin.de/sen/bjw](http://www.berlin.de/sen/bjw)

Geschäftszeichen I B  
Bearbeitung Christian Blume  
Zimmer 1C08  
Telefon 030 90227 6407  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6400  
eMail christian.blume@senbjw.berlin.de  
Datum 02.06.2014

## Planung und Organisation des Schuljahres 2014/2015

Schreiben vom 20.11.2013, 08.01.2014 und 30.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den o.g. Schreiben hat unser Haus Sie über die Eckpunkte der geplanten Wiedereinführung der Altersermäßigung und die voraussichtlichen Möglichkeiten zur Nutzung des Lebensarbeitszeitkontos informiert. Die bisherigen Schreiben und Eckpunkte standen unter dem Vorbehalt der abschließenden rechtlichen Regelung.

Angesichts der durch die Innenverwaltung vorgelegten und zwischen den Verwaltungen abgestimmten Arbeitszeitverordnung (AZVO) können wir Sie nunmehr über die Neuregelungen informieren. Wir bedauern ausdrücklich, dass die notwendigen Abstimmungsprozesse zu einer erheblichen Verzögerung der Planungsdaten für das kommende Schuljahr geführt haben.

Die Neuregelungen beziehen sich auf folgende Regelungsbereiche:

### a) Altersermäßigung (neu)

Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften aus Altersgründen Ermäßigungsstunden gewährt. Diese belaufen sich bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich etwaiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung)

1. von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
  - a) ab dem 58. Lebensjahr auf eine Pflichtstunde
  - b) ab dem 61. Lebensjahr auf eine weitere Pflichtstunde (insgesamt zwei Pflichtstunden),
2. von weniger als zwei Dritteln aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 60. Lebensjahr auf eine Pflichtstunde.

Anderweitig bestehende Ansprüche auf Altersermäßigung werden auf diese Altersermäßigung angerechnet. Die Altersermäßigung muss nicht beantragt werden.

## b) Lebensarbeitszeitkonten

Der Aufbau von Lebensarbeitszeitkonten wird zum 1. August 2014 beendet.

Das in den zurückliegenden Jahren individuell erworbene Arbeitszeitguthaben (Lebensarbeitszeitkonto) soll wie folgt abgebaut werden:

1. Wie bisher durch tageweise Freistellung unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand,
2. Durch stundenweise Freistellung vor Eintritt in den Ruhestand.  
Dazu können Lehrkräfte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, vom darauf folgenden Schuljahr an bis zu drei Freistellungsstunden pro Woche in Anspruch nehmen. Soweit entsprechendes Zeitguthaben vorhanden ist, können Lehrkräfte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, auch mehr als drei Freistellungsstunden pro Woche in Anspruch nehmen. Das Zeitguthaben verringert sich für eine in Anspruch genommener Freistellungsstunde je Schuljahr um acht Tage. Nicht in Anspruch genommenes Zeitguthaben wird unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand abgebaut. Für Schwerbehinderte gilt diese Regelung abweichend bereits vom vollendeten 55. Lebensjahr an.
3. Ist ein Abbau des Arbeitszeitkontos durch Freistellung nicht möglich, erfolgt eine finanzielle Abgeltung nach besonderer gesetzlicher Regelung. Mit der Verabschiedung einer entsprechenden Gesetzesänderung ist im Herbst 2014 zu rechnen.

## c) Präsenztage vor Schulbeginn

Geplant ist, dass die Änderung der **Erholungsurlaubsverordnung** (EUrIVO), nach der die Lehrkräfte an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, zum 01.08.2015 in Kraft tritt. Es bleibt daher im Jahr 2014 bei der Verpflichtung zur Dienstleistung am letzten Arbeitstag vor Ende der Sommerferien (Freitag, 22. August 2014).

Da die abschließenden Neuregelungen in den Bereichen Teilzeit und persönliche Ermäßigungsstunden von den bisherigen Eckpunkten abweichen, gilt:

Bereits eingereichte Anträge auf persönliche Ermäßigungsstunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto bzw. auf Teilzeitbeschäftigung bleiben zunächst erhalten und werden abschließend bearbeitet, sofern nicht bis **Montag, den 16.06.2014** ein neuer Antrag mit geänderten Daten gestellt wird.

Ich bedauere die abstimmungsbedingten späten Klarstellungen. Es ist nun unsere gemeinsame Aufgabe, unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen gemeinsam die Organisation des Schuljahres und die personelle Ausstattung der Schulen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Mark Rackles